



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0400/2017		Datum: 04.08.2017	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.3 SsED SAN Estein	
Betreff: Sanierung Ehrenbreitstein - Mittelfreigabe Restausbau Hofstraße			
Gremienweg:			
22.08.2017	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der Fachbereichsausschuss IV beschließt im Investitionshaushalt 2017 die Freigabe von Zahlungsmitteln für Sachanlagen i.H.v. 99.000 € sowie einer Verpflichtungsermächtigung 2017 i.H.v. 400.000 € mit Kassenwirksamkeit in 2018.

Begründung:

Im Sanierungsverfahren Ehrenbreitstein ist nach der Fertigstellung des Lückenschlusses „Dähler Eck“ – Gesundheitszentrum rechts des Rheins – der Restausbau der Hofstraße vorzunehmen.

Der Lückenschluss soll im Frühjahr 2018 fertig gestellt sein, so dass dann der Restausbau der Hofstraße erfolgen kann. Hierfür ist es erforderlich die Ausführungsplanung, die dann dem FBA IV vorgelegt wird, fertig zu stellen sowie auf dieser Basis dann die Ausschreibung der Maßnahme durchzuführen.

Im Haushaltsplan 2017 sind im Teilhaushalt 10 „Bauen, Wohnen und Verkehr“ bei Projekt „P611020 Ausbau Kapuzinerplatz /Hofstraße“ Zahlungsmittel zum Zwecke der Planung i.H.v. 99.000 € veranschlagt. Zudem ist für die Ausschreibung und Auftragsvergabe eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 400.000 € mit Kassenwirksamkeit in 2018 eingeplant. Da die Investitionsmaßnahme eine Zuwendung aus der Städtebauförderung erfährt, ist in der mittelfristigen Finanzplanung 2018 eine Einzahlung i.H.v. 320.000 € vorgesehen. Gemäß dem Haushaltsvermerk im Haushaltsplan 2017 bedürfen die Haushaltsmittel hierfür einer gesonderten Mittelfreigabe durch den Fachbereichsausschuss IV.

Die Investitionsmaßnahme erfüllt die Ausnahme i.S.d. Nr. 4 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO, da die Kreditaufnahme zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuwendung geförderten Investition, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde, erforderlich ist. Der Fördergeber hat einen entsprechenden Zuwendungsbescheid erlassen und seine förderrechtliche Anerkennung ausgesprochen (Bewilligungsbescheid vom 04.07.2013/ 0004SAN2013). Dies wurde dem Stadtvorstand in seiner Sitzung am 27.03.2017 bereits angezeigt und die Haushaltsmittel wurden dort vorbehaltlich der Zustimmung durch den Fachbereichsausschusses IV freigegeben.

Historie:

Der Stadtvorstand hat in seiner Sitzung am 27.03.2017 der Mittelfreigabe zu gestimmt.